

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

PROKOM

Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

nur per Mail an:
luebeck@prokom-planung.de

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 13.04.2026

Mein Zeichen: IV 643 - 27570/2026

Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de

Telefon: +49 431 988 1828

Telefax: +49 431 988614 1828

20. Mai 2026

nachrichtlich:

Amt Bokhorst-Wankendorf mit einer Kopie
Der Amtsvorsteher für die Gemeinde
Bereich III Bauleitplanung, Städtebau Belau
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

nur per Mail an: @amt-bokhorst-wankendorf.de

Landrat des Kreises Plön
→ Kreisplanung
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

nur per Mail an: @kreis-ploen.de

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)**

- **8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belau, Kreis Plön**

- **Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Ihr Schreiben vom 13.04.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Betreff genannten Schreiben zeigen Sie gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG das Verfahren zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belau an. Ziel der Planung ist es, außerhalb der gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) 2020 festgesetzten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten.

Dafür soll auf dem Gebiet der Gemeinde Belau eine ca. 12,1 ha große Fläche als Sonderbaufläche Windenergiegebiet, gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet, dargestellt werden. Der räumliche Geltungsbereich (ca. 19,36 ha) befindet sich ca. 1,8 km östlich der Ortslage Belau und erstreckt sich bis an die Gemeindegrenze zu Dersau im Nordosten, Stocksee im Osten und Schmalensee im Süden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (LEPWindVO, GVOBl. Schl.-H. Nummer 2026/43) und der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO, GVOBl. 2020, S. 1082) vom 29. Dezember 2020 sowie dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land vom Juli 2025. Darüber hinaus sind die Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), der Regionalplan 2000 für den Planungsraum III (alt) sowie der dritte Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2026/148) zu beachten.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Belau von dem Ziel der Raumordnung des Kapitels 5.7.1 Abs. 1 der Regionalplan II-Teilaufstellung-VO abweichen. Das Planvorhaben liegt außerhalb von Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering, die mit der Regionalplan II-Teilaufstellung-VO festgelegt worden sind. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Gleichwohl kann die Gemeinde gemäß § 245e Abs. 5 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung von Zielen der Raumordnung abweichen, sofern sie ein Windenergiegebiet plant und sofern es sich bei den Zielen nicht um Vorranggebiete für mit der Windenergie

unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt. Beide Voraussetzungen sind hier gegeben.

Gleichwohl liegt der nordwestliche Plangeltungsbereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belau teilweise innerhalb des Ziels 1 des Kapitels 4.5.1.1 der LEPWindVO. Betroffen ist hier der 800 Meter Umgebungsbereich um einen Siedlungsbereich mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion. Konkret wird der Abstand zum Ortsteil Vierhusen unterschritten. Gemäß der Begründung der Bauleitplanung beträgt der Abstand lediglich 734 Meter. Innerhalb dieses Umgebungsbereiches ist die Ausweisung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

Ein nordöstlicher Teil des Geltungsbereiches überlagert sich gemäß der hier vorliegenden Daten mit dem Ziel 17 (1) des Kapitels 4.5.1.3 der LEPWindVO mit dem Nahbereich um einen Brutplatz eines windkraftsensiblen Großvogels. Betroffen ist der 500 Meter Nahbereich um einen Rotmilanhorst. Auch innerhalb dieses Bereiches ist die Ausweisung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist das Ziel 6 des Kapitels 4.5.1 der LEPWindVO betroffen. Gemäß diesem Ziel müssen Windenergiegebiete eine Mindestgröße von 15 Hektar aufweisen. Als Windenergiegebiet gelten gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG u. a. Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen. Die Flächengröße der hier geplanten Sonderbaufläche Windenergiegebiet beträgt ca. 12,1 Hektar. Damit wird die Mindestgröße nicht erreicht.

Jedoch kann die Gemeinde Belau gemäß § 245e Abs. 5 BauGB im Rahmen der Bauleitung von Zielen der Raumordnung abweichen. Eine Abweichung gemäß § 245e Abs. 5 BauGB ist aber nur solange möglich bis gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, längstens jedoch bis zum 31.12.2027. Die Feststellung erfolgt mit dem In-Kraft-Treten der derzeit laufenden Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land. Nach diesem Zeitpunkt kann mittels § 245e Abs. 5 BauGB nicht mehr von Zielen der Raumordnung abgewichen werden.

Vor diesem Hintergrund muss die Bauleitplanung vor dem In-Kraft-Treten der derzeit laufenden Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie an Land wirksam geworden sein. Nach diesem Zeitpunkt ist sie an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß der Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 13.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2023; Ausgabe 17. August 2023 Seite 369) ist das LfU bei Windplanungen als als Obere Naturschutzbehörde aus Gründen der Überprüfung der Einhaltung des Artenschutzes zwingend zu beteiligen. Daher bitte ich, sofern eine Beteiligung noch nicht erfolgt ist, das LfU, Dezernat 52 - Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie - als Obere Naturschutzbehörde im Rahmen von in Aufstellung befindlichen Windplanungen zu Fragen des Artenschutzes unter der E-Mail-Adresse artenschutz-windenergie@lfu.landsh.de fortan zu beteiligen, damit es im später folgenden Genehmigungsverfahren nicht zu zeitlichen Verzögerungen oder gar zu Versagungsgründen führt.

Dies ist insbesondere in Bezug auf die durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen und die hierzu erfolgte Abwägung zu veranlassen.

Freundliche Grüße

gez.

